

Landratsamt Passau

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Pandemie und Senkung der Infektionszahlen mit dem SARS2-COVID-19-Virus

Das Landratsamt Passau erlässt auf der Grundlage des § 26 der 10. BayIfSMV i.V.m. §§ 32, 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr.3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVD) und des Art. 35 S.2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende, für den Landkreis Passau geltende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügungen des Landkreises Passau zur Bekämpfung der Pandemie und Senkung der Infektionszahlen mit dem SARS2-COVID-19-Virus vom 02.12.2020 und vom 08.12.2020 werden aufgehoben.
2. Die in § 9 Abs.2 Nr.2 der 10. BayIfSMV getroffenen Regelungen gelten auch für die Mitarbeitenden der ambulanten Pflegedienste und sonst beruflich in der ambulanten Pflege Tätige, soweit sie Personen im Landkreis Passau betreuen.
3. Über die Regelung des § 25 S.1 Nr.3 der 10. BayIfSMV hinaus findet an allen Schulen nach § 18 Abs.1 S.1 der 10. BayIfSMV ab der Jahrgangsstufe **sieben** mit Ausnahme der jeweils letzten Jahrgangsstufe und der Schulen zur sonderpädagogischen Förderung kein Unterricht in Präsenzform statt. Im Übrigen bleibt es bei den Regelungen des jeweils geltenden Rahmenhygieneplans für Schulen und deren Hygienekonzepten.
4. Für Versammlungen im Sinne des Art.8 des Grundgesetzes gilt über § 7 der 10. BayIfSMV hinaus:
 - a) eine Teilnehmerhöchstgrenze von 10 Personen
 - b) Versammlungen unter freiem Himmel finden nur ortsfest statt
 - c) die Benutzung von Blasinstrumenten und Trillerpfeifen ist untersagt
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am 10.12.2020 in Kraft und mit Ablauf des 05.01.2021 außer Kraft.
6. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Landratsamt Passau
Passau, den 10.12.2020

Raimund Kneidinger
Landrat

Begründung

I.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, so dass die WHO bereits am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie bewertet hat. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Die Erkrankung ist sehr infektiös und gerade für die vulnerable Personengruppen besteht die Gefahr einer schweren Erkrankung bis hin zu tödlichen Verläufen.

Nach aktuellen Fallzahlen des Robert- Koch-Instituts (RKI) haben sich bereits zahlreiche Personen deutschlandweit nachweislich mit dem neuartigen Virus SARS-CoV-2 infiziert. Im Landkreis Passau sind seit Beginn der Pandemie inzwischen über 4500 Erkrankungsfälle nachweislich bestätigt worden. Es besteht auch weiterhin weltweit, deutschlandweit und bayernweit eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation mit anhaltend sehr hohen Fallzahlen. Die Infektionszahlen im Landkreis Passau liegen im deutschlandweiten Vergleich im oberen Bereich.

Nach dem Inhalt der Lagebesprechung vom 08.12.2020 im Landratsamt Passau mit Vertretern der Krankenhäuser in Stadt und Landkreis Passau, dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst, dem Koordinierungsarzt der Kassenärztlichen Vereinigung Bayern für den Landkreis Passau, dem zuständigen Staatlichen Schulamt, dem Geschäftsführer des ZRF Passau und Vertretern des örtlichen Katastrophenschutzes sind bei einem sonst diffusen Infektionsgeschehen insbesondere Infektionen in Einrichtungen verantwortlich. Die Krankenhäuser in der Versorgungsregion können den aktuellen Anfall an COVID-Patienten zwar noch bewältigen, die zur Verfügung stehende Personaldecke ist durch Quarantänemaßnahmen und (auch saisonbedingte) Erkrankungen aber stark ausgedünnt. Die Tatsache, dass statistisch mit einem gewissen Anteil an schweren und mitunter lebensbedrohlichen Krankheitsverläufen bei an COVID-19 erkrankten Patienten zu rechnen, gibt in Anbetracht der Auslastung der Krankenhauskapazitäten Grund zur Sorge. Als Ziel wurde fixiert, dass die menschlichen Kontakte weiter reduziert werden müssen und für die Personen, die in Einrichtungen betreut werden, die Infektionsschutzmaßnahmen gesichert und ggfls. erhöht werden müssen. In den Landkreiskrankenhäusern besteht ein Besuchsverbot. Auch wenn Infektionsketten innerhalb der Schule kaum festzustellen sind, müssen bei einem entsprechenden Eintrag in die Schule nach den geltenden Regelungen regelmäßig die ganzen Klassenverbände in Quarantäne gesetzt werden. Eine Erleichterung der Regelungen durch die 10. BayIfSMV gegenüber der Allgemeinverfügung des Landkreises Passau vom 02.12.2020 für die 7. Jahrgangsstufen ist zu vermeiden und aus Sicht der Schulbehörden der Distanzunterricht auch auf diesen Schülerkreis auszuweiten.

Der Landkreis Passau hatte auf Grundlage der 9. BayIfSMV mit Allgemeinverfügung vom 02.12.2020 u.a. den Wechselunterricht für alle Schulen, mit Ausnahme der Schulen zur sonderpädagogischen Förderung, ab der Jahrgangsstufe sieben, mit Ausnahme der jeweiligen Abschlussjahrgänge, angeordnet.

Der Freistaat Bayern hat ab dem 09.12.2020 den Katastrophenfall für den gesamten Freistaat Bayern ausgerufen. In der 10. BayIfSMV wurden zeitgleich Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie getroffen. So wurde eine Testpflicht für das Personal bestimmter Pflegeeinrichtungen verfügt und für Kommunen mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 200 an allen Schulen ab der Jahrgangsstufe 8 mit Ausnahme der Abschlussklassen und der Schulen zur sonderpädagogischen Förderung Distanzunterricht angeordnet.

Die 7-Tage-Inzidenz (Infektionen mit dem COVID-Virus je 100.000 Einwohner in den letzten sieben Tagen) gemäß § 28a Abs.3 S.12 IfSG liegt im Landkreis Passau bei 321,8 (Stand 09.12.2020, 00:00 Uhr).

II.

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 26 der 10. BayIfSMV i.V.m. §§ 32, 28, 28a IfSG. Die 10. BayIfSMV sieht in § 26 bei einer Sieben-Tage-Inzidenz nach § 28a Abs.3 S.12 IfSG größer 300 vor, dass die zuständige Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich weitergehende Anordnungen zu treffen hat und nennt hierfür Regelbeispiele möglicher Maßnahmen.

Auch wenn die 10. BayIfSMV bereits weitreichende Regelungen zur Eindämmung der Pandemie trifft, erlässt das Landratsamt Passau vor dem Hintergrund des Infektionsgeschehens im Landkreis Passau in Einrichtungen und auch sonst in der vulnerablen Bevölkerung die im Tenor bezeichneten Maßnahmen.

1. Das Infektionsgeschehen in den Einrichtungen der Alten- und Krankenpflege im Landkreis Passau zeigt, dass dieser Personenkreis weiterhin, besonders und verstärkt vor dem Eintrag einer COVID19-Infektion in diese Einrichtungen zu schützen ist. Die 10. BayIfSMV hat hier bereits weitreichende Regelungen getroffen.

Dieser Schutz der Risikogruppen wird im Landkreis Passau vor dem Hintergrund des aktuellen Infektionsgeschehens noch ergänzt.

In der häuslichen Altenpflege haben die Mitarbeitenden regelmäßig mehrere Personen im unmittelbaren zeitlichen Ablauf zu betreuen. Ist hier Personal mit dem COVID19-Virus infiziert, ergeben sich haushaltsübergreifende Kontaktketten in einer besonders gefährdeten Bevölkerungsgruppe. Versorgen die Pflegedienste die Bewohnerinnen und Bewohner von ambulant betreuten Wohngemeinschaften im Sinne des § 2 Abs. 3 PflWoqG treffen sie dort auf eine Hausgemeinschaft mit einem hohen Anteil an Risikopatienten bei einer COVID19-Infektion. Insoweit unterscheidet sich diese Wohnform aus infektionsschutzrechtlicher Sicht nicht wesentlich von den in § 9 Abs.2 der 10. BayIfSMV genannten Einrichtungen.

Die Anordnung einer Verpflichtung im Sinne des § 9 Abs.2 Nr.2 der 10. BayIfSMV auch für das Personal der ambulanten Pflegedienste und sonst in der ambulanten Pflege tätigen Personen hilft deshalb effektiv die Verbreitung von COVID19-Infektionen, gerade in dieser gefährdeten Risikogruppe zu verhindern. Jedenfalls kann das Risiko unerkannter Corona-Infektionen beim Personal dadurch deutlich reduziert werden. Infizierte Mitarbeiter können aus dem Dienst zeitnah herausgelöst werden und so Infektionsketten frühzeitig unterbrochen werden.

Aufgrund der großen Anzahl der vom Freistaat Bayern zur Verfügung gestellten PoC-Antigenschnelltests ist eine wirtschaftliche Überforderung der Einrichtungen durch die Testverpflichtung nicht zu befürchten.

2. Die Anordnung des Distanzunterrichts ist in § 25 S.1 Nr.3 der 10. BayIfSMV für Landkreise mit einer 7-Tage-Inzidenz größer 200 für die in § 18 Abs.1 der 10. BayIfSMV bezeichneten Schularten und ab der 8. Jahrgangsstufe vorgesehen. Ausnahmen sind lediglich für das letzte Schuljahr der jeweiligen Schulart und Förderschulen vorgesehen.

Die Ausweitung dieser Regelung für den Landkreis Passau ist mit der dadurch weiteren Reduzierung des Schülerverkehrs zu begründen. Die Anordnung des Distanzunterrichts bereits ab der 7. Jahrgangsstufe, also einem Schülerkreis der aufgrund seines Alters von etwa 12 Jahren und ungeachtet der Möglichkeiten einer Notbetreuung gegebenenfalls auch halbtägig ohne elterliche Aufsicht bleiben kann, trägt diesem Ziel Rechnung. Bereits die mit Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung aufgehobene Allgemeinverfügung des Landkreises Passau vom 02.12.2020 hatte für die 7. Jahrgangsstufe Wechselunterricht angeordnet.

Die in der 10. BayIfSMV getroffene Regelung mit Distanzunterricht erst ab der 8. Jahrgangsstufe würde für die Schulen – die Fortgeltung der Allgemeinverfügung des Landkreises Passau vom 02.12.2020 unterstellt – eine Mischung aus Präsenz (bis 6. Jahrgangsstufe), Wechsel (7. Jahrgangsstufe) und Distanzunterricht (ab 8. Jahrgangsstufe) bedeuten, was aus organisatorischen Gründen für die Schulen für letztlich noch acht Schultage vor den Weihnachtsferien nicht zu leisten ist. Mit der Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landkreises Passau vom 02.12.2020 würde nach der 10. BayIfSMV in den Präsenzunterricht zurückkehren, was für die 7. Klassenstufe ein mehr an Kontakten bedeuten würde und in der derzeitigen Infektionslage nicht zu rechtfertigen ist. Nach Abwägung dieser Gegebenheiten ist die Anordnung des Distanzunterrichts auch für die 7. Jahrgangsstufe erforderlich aber auch ausreichend und angemessen um das Ziel einer Kontaktreduzierung zu erreichen.

3. Die verfassungsmäßig garantierte Versammlungsfreiheit wird gewährleistet und wurde nur für einen Zeitraum von etwas mehr als zwei Wochen insoweit eingeschränkt, als z.B. die Anzahl der Teilnehmer beschränkt wurde. Die Anzahl der Teilnehmer ist mit der bei einem Infektionsgeschehen unter den Versammlungsteilnehmern dann kurzen Infektionskette zu begründen. Auch die Beschränkung auf nur ortsfeste Versammlungen und der Verzicht auf Instrumente, die eine erhöhte Verbreitung von Aerosolen bedingen, dienen dazu, das von einer Menschenansammlung ausgehende Infektionsrisiko weiter zu minimieren. Vor dem Hintergrund der sehr hohen Infektionszahlen im Landkreis Passau, der beschriebenen Belastung der örtlichen Krankenhauslandschaft durch die Versorgung von COVID-Patienten und des relativ kurzen Zeitraumes der Einschränkungen, sind die Einschränkungen des hohen Gutes des Versammlungsrechts dennoch angemessen.
4. Diese Allgemeinverfügung ist nach §§28 Abs.3, 16 Abs.8 IfSG sofort vollziehbar.
5. Die Laufzeit dieser Allgemeinverfügung richtet sich nach der ihr zugrundeliegenden 10. BayIfSMV.
6. Die Kostenentscheidung beruht auf Art.3 Abs.1 Nr.2 KostG.

Landratsamt Passau
Passau, den 10.12.2020

Raimund Kneidinger
Landrat

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Dieser Bescheid ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise angeordnet werden (§ 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung, VwGO). Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, einzureichen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.